

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 231/71BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leon T [REDACTED],

P.O. Box [REDACTED] J [REDACTED] B [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögens, [REDACTED], [REDACTED]platz 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Born, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 8. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision in Urteil
des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 16. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat aus der Darlegung des Klä-
gers und den vorgelegten Akten nicht die Überzeugung
gewinnen können, daß die erst im November 1963 geltend
gemachten Gesundheitsschäden des 1895 geborenen Klä-
gers, nämlich Folgeerscheinungen einer Amöbenruhr und
Infektion mit chinesischem Leberegel, Arthritis in
beiden Schultern und im linken Bein, sowie eine Haut-
erkrankung während oder alsbald nach seinem Aufenthalt

Der Kläger rügt weiter, das Berufungsgericht habe zu Unrecht nicht über den Zahnschaden entschieden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Dienbanks nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Auch hierbei verleiht das Berufungsurteil nicht von der Verstoßrechnung des Bundessgerichtshofs (Urteil vom 26. Februar 1970 - IX ZR 15/68; KZM 1967, 107 Nr. 37) ab und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Wie auch aus den Klageerträgen des ersten und zweiten Nachtrags und ihrer Begründung ergibt, hat der Kläger keine Anfechtung mehr für den Zahnschaden begehrt, nachdem ihm mit dem ablehnenden Bescheid vom 5. Mai 1965 im Vergleichsweg 400.- DM zur Abgeltung des Zahnschadens angeboten worden waren. Aus dem Vortrag des Klägers dürfte der Tatrichter entnehmen, dass



1992

Figure 1

陳啟天

1. Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen sind in der Anlage 2 aufgeführt.